

Begleitgremium (1/3)

Beispiel 1

- „Je ein Vertreter von Personalleitung und Betriebsrat nebst jeweils einem Stellvertreter bilden gemeinsam die Klärungsstelle, die bei Auslegungsfragen oder Meinungsunterschieden im Zusammenhang mit der Anwendung der Regeln dieser Betriebsvereinbarung nach Anhörung der Beteiligten vermittelt sowie die Einführung und Umsetzung dieser Regeln begleitet und gegebenenfalls Vorschläge zu ihrer Weiterentwicklung oder Modifizierung macht.“



Begleitgremium (2/3)

Beispiel 2

- „Bei Fragen und Meinungsverschiedenheiten bei der Anwendung oder Auslegung der Regelungen dieser Dienstvereinbarung, die nicht zwischen Mitarbeiter und Stationsleitung geklärt werden konnten, kann das Begleitgremium angerufen werden. Es setzt sich zusammen aus den Mitgliedern der derzeitigen Projektgruppe und entscheidet, ggf. nach Anhörung der Betroffenen, einvernehmlich.“



Begleitgremium (3/3)

Beispiel 3

- „Bei Meinungsverschiedenheiten bei der Anwendung oder Auslegung der Regelungen dieser Betriebsvereinbarung, die nicht zwischen Mitarbeiter und Chefarzt geklärt werden konnten, kann das Begleitgremium – besetzt mit je zwei Vertretern des Betriebsrats und des Arbeitgebers – angerufen werden. Es entscheidet, ggf. nach Anhörung der Betroffenen, einvernehmlich.“